

Stellenbeschreibung Betreuungsperson

Ziel der Stelle	Betreuung, Erziehung und Bildung von Tageskindern in Erziehungspartnerschaft mit deren Eltern Der Begriff „Eltern“ steht für die Erziehungsberechtigten des Kindes
Beschäftigungsumfang	gemäss Betreuungsvertrag
Vorgesetzte Stelle	Vermittlerin

1. Pädagogische Aufgaben

Die Betreuungsperson

- stellt eine sorgfältige Eingewöhnung des Kindes in enger Zusammenarbeit mit dessen Eltern sicher (gemäss Merkblatt „Eingewöhnung des Kindes“)
- unterstützt das Kind und die Eltern bei den alltäglichen Übergängen, beim Bringen und Holen
- entwickelt mit und für das Kind Rituale, die dem Kind helfen, die Übergänge gut zu bewältigen
- bezieht das Kind in das Familienleben und den Tagesablauf mit ein
- gibt dem Kind Orientierung, indem sie den Alltag voraussehbar gestaltet
- setzt das pädagogische Konzept im Alltag um
- begleitet - in Absprache mit den Eltern - die Hausaufgaben bei Schulkindern (Hausaufgabenhilfe hingegen wird in der Betreuungsvereinbarung separat geregelt)
- ermöglicht dem Kind eine alters- und entwicklungsgerechte Freizeitgestaltung
- stellt die dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Infrastruktur zur Verfügung
- stellt die gesunde, ausgewogene Ernährung des Kindes sicher
- sorgt für Hygiene (persönliche Hygiene, Lebensmittelhygiene etc. gemäss Checkliste Hygiene)
- sorgt für Schutz und Sicherheit des Kindes in Haus und Garten (gemäss Checkliste Unfallverhütung)
- sorgt für den Schutz des Kindes bei der Nutzung von Medien (Fernsehen, Internet, Handy)

2. Zusammenarbeit mit den Eltern und der Tagesfamilienorganisation

Die Betreuungsperson

- tauscht sich bei kleineren Kindern täglich mit den Eltern aus
- spricht mit den Eltern regelmässig über die Entwicklung des Betreuungsverhältnisses und nimmt Wünsche der Eltern auf. Gehen diese über den Rahmen der Betreuungsvereinbarung hinaus, leitet sie die Anliegen der Eltern an die Vermittlerin weiter
- nimmt an den Jahres-/Standortgesprächen teil
- informiert Eltern und Vermittlerin zeitgerecht über besondere Vorkommnisse im Alltag des Kindes
- gibt der Vermittlerin Einblick in das Betreuungsverhältnis und den pädagogischen Alltag

3. Aus- und Weiterbildung

Die Betreuungsperson

- besucht die Grundbildung für Betreuungspersonen innerhalb von zwei Jahren und den Kindernotfallkurs innerhalb des ersten Anstellungsjahres und wiederholt den Kindernotfallkurs alle 5 Jahre
- besucht im Minimum die obligatorischen jährlichen Weiterbildungen

4. Informations- und Schweigepflicht

Die Betreuungsperson

- deponiert allfällige Befürchtungen bezüglich des Kindeswohls immer bei der Vermittlerin (und nicht bei den Eltern)
- hält sich an die berufliche Schweigepflicht und an die Auskunftspflicht gegenüber Eltern (gemäss Merkblatt Schweige- und Auskunftspflicht)
- hält sich an den Datenschutz (gemäss Datenschutzmerkblatt) bezüglich Daten des betreuten Kindes und seiner Eltern
- arbeitet konstruktiv mit der Vermittlerin und den administrativ tätigen Mitarbeitenden des Arbeitgebers zusammen

5. Verantwortung

Die Betreuungsperson hat während den Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht und die volle Verantwortung für das Wohl des Tageskindes. Bei Notfällen leitet die Betreuungsperson die notwendigen Massnahmen ein und informiert die Eltern und die Vermittlerin.

6. Anforderungen an die Betreuungsperson

- Freude an der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern
- Die Betreuungsperson ist für die Tageskinder zeitlich und emotional verfügbar
- Erfahrung in der Betreuung von Kindern aus der Familien-, Berufs- oder Freiwilligenarbeit
- Bereitschaft zur konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes
- Offenheit gegenüber anderen Kulturen, Religionen, Familienformen etc.
- Gute Reflexionsfähigkeit des eigenen Erziehungsverhaltens und Bereitschaft, dieses an die Bedürfnisse des betreuten Kindes anzupassen
- Bereitschaft zur Aus- und kontinuierlichen Weiterbildung als Betreuungsperson
- Bereitschaft, die Vorgaben der Trägerschaft umzusetzen bezüglich
 - o Pädagogischem Konzept
 - o Eingewöhnung des Kindes
 - o Verhaltenskodex
 - o Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz
 - o Hygiene
 - o Unfallverhütung
 - o Schweigepflicht
 - o Datenschutz
 - o Digitale Medien: Begleiten statt verbieten!
- Die Betreuungsperson ist sich der Verantwortung bewusst, die die regelmässige Betreuung eines fremden Kindes beinhaltet
- Sie verfügt über einen tadellosen Leumund (Strafregisterauszug, bzw. Sonderprivatauszug)
- Die Familienmitglieder stehen der Aufnahme von Tageskindern positiv gegenüber
- Die Wohnung eignet sich bezüglich Grösse, Helligkeit, ausreichendem Platz zum Spielen drinnen und draussen und mit Blick auf Ordnung und Sauberkeit für die Betreuung von Tageskindern. Die Vermieterin/der Vermieter ist informiert und damit einverstanden.